

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Wohnheimordnung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel fördert als *Vermieterin* mit ihren Studierendenwohnheimen das gemeinsame Leben und Studieren auf dem Campus. Sie stellt im Benehmen mit dem Internenreferat des AStA eine Wohnheimordnung auf, die die Regeln für ein rücksichtsvolles Zusammenleben nennt und darauf bedacht ist, die individuelle Freiheit zu gewährleisten.


1. Die Rektorin/der Rektor repräsentiert die Vermieterin in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter des Theologischen Zentrums Wuppertal. In der Regel delegiert die Rektorin/der Rektor ihre/seine Rechte an die Ephora/den Ephorus.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmen die Bewohnerinnen und Bewohner jedes Flures eine Flursprecherin/einen Flursprecher neben der gewählten Internenreferentin/dem gewählten Internenreferenten des AStA. Diese bilden die *Flursprecherversammlung*, die i.d.R. einmal im Semester zusammenkommt und bei der die Internenreferentin/der Internenreferent den Vorsitz hat. Ebenfalls i.d.R. einmal im Semester lädt die Ephora/der Ephorus zu einer *Hauskonferenz* ein, auf der die Internenreferentin/der Internenreferent Wohnheimangelegenheiten mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Theologischen Zentrums bzw. der Tagungshaus-GmbH bespricht.
3. Die Wohnheimplatzvergabe erfolgt durch den Ephorus. Dabei haben ersteingeschriebene Studierende grundsätzlich Vorrang vor anderen. Die Erstvergabe der Zimmer erfolgt für zwei Semester. Für jedes weitere Semester ist ein neuer Zimmerantrag zu stellen. Die Wohnheimnutzung ist auf i.d.R. vier Semester begrenzt. Auf einen begründeten Antrag ist eine Verlängerung möglich.
4. Von der Vermieterin beauftragte Vertreterinnen/Vertreter sind berechtigt, die Zimmer nach Anmeldung zu betreten. Die Mieterin/der Mieter ist dabei rechtzeitig schriftlich über Datum, Zeitraum und Grund zu informieren. Bei unmittelbarer Gefährdung (z.B. Wasseraustritt u.ä.) darf das Zimmer auch ohne Vorankündigung und Wissen der Mieterin/des Mieters betreten werden.
5. In den Zimmern und Fluren ist Rücksicht auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu nehmen (Musik o.ä. in Zimmerlautstärke). Von 23 bis 7 Uhr herrscht Nachtruhe. Weiteres regeln die *Flurversammlungen*.
6. Im Wohnheim und sämtlichen Räumen des Theologischen Zentrums ist das Rauchen nicht erlaubt.
7. Für die Sauberkeit des Zimmers ist jede Mieterin/jeder Mieter selbst verantwortlich. Reinigungsmaterial steht auf den Fluren zur Verfügung. Die Vermieterin regelt die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume und die Grundreinigung der Zimmer bei Belegungswechsel. Glas, Altpapier und Küchenabfälle werden von den Mieterinnen /Mietern entsorgt. Entsprechende Container sind auf dem Gelände des Theologischen Zentrums vorhanden.
8. In den Fluren und in allen Wohnheimzimmern werden Telefone für den internen Gebrauch und für den Empfang von externen Gesprächen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Diese Telefone müssen jederzeit in den dafür vorgesehenen Anschlüssen eingesteckt sein. Die Entfernung eines Telefons und ein eigener Anschluss über einen Telefonanbieter kann nur in Ausnahmefällen durch die Vermieterin genehmigt werden.
9. In allen Wohnheimzimmern steht den Studierenden gegen Entgelt das Internet zu wissenschaftlichen und privaten Zwecken über ein kabelgebundenes Netzwerk und WLAN zur Verfügung. Das Nutzungsrecht ist gebunden an einen verantwortungsbewussten und rücksichtsvollen Umgang. Die Nutzung des Netzwerkzugangs zu kommerziellen Zwecken und illegale Aktivitäten, insbesondere die Verletzung von Urheberrechten Dritter, sind untersagt. Ein privater kabelgebundener Netzwerkanschluss kann nur in Ausnahmefällen durch die Vermieterin genehmigt werden. Die Haftung dafür trägt die Mieterin/der Mieter. Die Einrichtung eines privaten WLAN ist nicht erlaubt. Die Vermieterin trägt Sorge für ein funktionstüchtiges Netzwerk und ist über Ausfälle umgehend (während der Dienstzeiten) zu informieren.
10. Die Gemeinschaftsküchen der Wohnheimflure bieten eine Grundausstattung, auf die alle Bewohnerinnen/Bewohner des Flurs in gleicher Weise zurückgreifen können.

11. Das Halten und Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
12. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen mit Garten übernehmen auch die Gartenpflege. Die Gartengeräte stellt die Vermieterin.
13. Die Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte außerhalb der Küchen ist nicht gestattet. Die erforderlichen Geräte werden von der Vermieterin zur Verfügung gestellt. Die Mieterinnen/Mieter sind verpflichtet, Schäden oder Defekte unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die an privaten Geräten oder durch private Geräte entstehen, haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Gerätes.
14. Schäden und Verluste, die die Mieterin/der Mieter zu verantworten hat, werden der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt. In diesen Fällen kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten bzw. mit den für die Beseitigung des Schadens oder Verlustes entstandenen Kosten verrechnet werden.
15. Das mitgebrachte Eigentum der Mieterinnen/Mieter ist im angemieteten Zimmer aufzubewahren (ausgenommen z.B. Küchenutensilien). Flure und Treppenhäuser sind grundsätzlich freizuhalten. Die Vermieterin ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Gegenstände auf Kosten der Mieterin/des Mieters unverzüglich zu entfernen. Stau- und Lagerraum stehen den Mieterinnen/Mieter nicht zur Verfügung.
16. Den Mieterinnen/Mieter stehen Waschmaschinen und Trockner gegen Entgelt zur Verfügung. Auf dem Dachboden besteht die Möglichkeit zur Wäschetrocknung.
17. Die Wohnheimgebäude sind im Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland enthalten. Rahmen und Umfang der Versicherung können im Studierendensekretariat der Kirchlichen Hochschule eingesehen werden.
18. Kraftfahrzeuge aller Art mit gültiger Betriebserlaubnis und Zulassungsbescheinigung (bei nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen) können kostenlos auf dem Parkplatz des Theologischen Zentrums abgestellt werden. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug in technisch einwandfreiem Zustand ist. Bei Schäden (z.B. durch austretende Flüssigkeiten) haftet die Halterin/der Halter.
19. Mit Inkrafttreten dieser Wohnheimordnung am 1.4.2013 tritt die bisherige Wohnheimordnung außer Kraft.

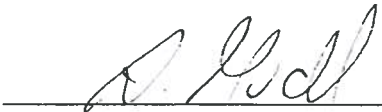
ergänzende Hinweise:

20. Studierende können an der Mensaverpflegung teilnehmen. Informationen zur Anmeldung, den Preisen und Essenszeiten sind im Studierendensekretariat erhältlich.
21. Termine für Andachten, Gottesdienste und Konvente sind dem Vorlesungsverzeichnis und den Aushängen zu entnehmen.
22. Die Kapelle des Theologischen Zentrums steht allen Bewohnerinnen/Bewohnern und Gästen offen.

Wuppertal, den 21.3.2013



Rektor
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel



Verwaltungsleiterin
Gemeinsame Verwaltung ThZW